

# Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

3/2009, 2. Februar 2009

## INHALTSÜBERSICHT

Ordnung zur Außerkraftsetzung der Benutzungsordnung für die ehemalige Bibliothek des Instituts für Philosophie des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften

6

Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den weiterbildenden, anwendungsorientierten und interdisziplinären Masterstudiengang Gender- und Diversity-Kompetenz der Fachbereiche Politik- und Sozialwissenschaften, Rechtswissenschaft und Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin für das Wintersemester 2009/10

7

### **Ordnung zur Außerkraftsetzung der Benutzungsordnung für die ehemalige Bibliothek des Instituts für Philosophie des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften**

#### **Präambel**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin am 19. November 2008 folgende Ordnung erlassen:\*

#### **§ 1**

##### **Regelungsgegenstand**

Die Benutzungsordnung für die ehemalige Bibliothek des Instituts für Philosophie des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin vom 23. November 2005 (FU-Mitteilungen 38/2006) wird zum 31. Dezember 2008 außer Kraft gesetzt.

#### **§ 2**

##### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

---

\* Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 19. Januar 2009 bestätigt worden.

**Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für den weiterbildenden, anwendungsorientierten und interdisziplinären Masterstudiengang Gender- und Diversity-Kompetenz der Fachbereiche Politik- und Sozialwissenschaften, Rechtswissenschaft und Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin für das Wintersemester 2009/10**

**Präambel**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 10 a des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393) zuletzt geändert am 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 294) i. V. m. §§ 10 Abs. 5 Satz 2; 74 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 209) hat die Gemeinsame Kommission der Fachbereiche Politik- und Sozialwissenschaften, Rechtswissenschaft und Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin (Gemeinsame Kommission) am 21. Januar 2009 folgende Satzung erlassen:\*

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren für die Vergabe der Studienplätze gemäß § 10 a BerlHZG für den weiterbildenden, anwendungsorientierten und interdisziplinären Masterstudiengang Gender- und Diversity-Kompetenz (Masterstudiengang) für das Wintersemester 2009/10.

**§ 2  
Studienplätze und Bewerbungsfrist**

(1) Die Zahl der für den Masterstudiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze wird in der Zulassungsordnung der Freien Universität Berlin für jeden Zulassungstermin bestimmt.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber haben einen formlosen schriftlichen Antrag auf Zulassung an das Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – zu stellen. Dem Antrag auf Zulassung sind der erste berufsqualifizierende Abschluss, ggf. der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse und ggf. der Nachweis über studienrelevante berufliche Erfahrungen

\* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 22. Januar 2009 bestätigt worden.

in amtlich beglaubigter Form beizufügen. Die Motivation ist im Rahmen eines dreiseitigen Exposés darzulegen.

(3) Die Bewerbungsfrist endet am 31. Mai 2009.

(4) Sind weniger Bewerbungen als Studienplätze vorhanden, werden die Studienplätze an Bewerberinnen oder Bewerber vergeben, die einen Bachelorabschluss oder einen gleichwertigen anderen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss einer deutschen oder ausländischen Hochschule nachweisen. Sind mehr Bewerbungen als Studienplätze vorhanden, erfolgt ein Auswahlverfahren gemäß §§ 3 bis 7.

**§ 3  
Auswahlkriterien**

(1) In die Auswahlentscheidung werden folgende Aspekte einbezogen:

1. studienrelevante berufliche Erfahrungen, insbesondere die erfolgreiche Tätigkeit im Rahmen einer mindestens einjährigen Berufstätigkeit und von Praktika in Bereichen der Chancengleichheit,
2. überzeugendes Interesse an und/oder Kenntnisse in den Bereichen der Gender- und Diversity-Studies und der Politik der Chancengleichheit sowie gesellschaftspolitisches Engagement bzw. Interesse,
3. Deutschkenntnisse, die zu einer vollen sprachlichen Studierfähigkeit führen. Diese werden bei Bewerberinnen oder Bewerbern, deren Muttersprache Deutsch ist oder die einen Schul- oder Hochschulabschluss an einer Bildungsstätte mit Deutsch als Unterrichtssprache erworben haben, als gegeben unterstellt. Alle anderen Bewerberinnen oder Bewerber erfüllen dieses Kriterium, wenn sie das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH 2) oder einen gleichwertigen Kenntnisstand gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerberinnen und Bewerber an der Freien Universität Berlin nachweisen,
4. eine kurze Begründung der Bewerbung für den Masterstudiengang in Form eines dreiseitigen Exposés über die Motivation und die Zielsetzung für das Studium sowie über das Verständnis einer wissenschaftlich fundierten Politik der Chancengleichheit. Besonderes Augenmerk sollte dabei auf die Darlegung von bisherigen Schwerpunkten in Studium und Beruf sowie von Kenntnissen und (Berufs-)Erfahrungen gelegt werden, die in Besondere zur Erreichung der Studienziele gemäß § 4 der Studienordnung des Masterstudiengangs befähigen. Darüber hinaus sollten mögliche Berufsziele und -felder benannt werden.
5. das Ergebnis des Auswahlgesprächs.

(2) Die in Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Auswahlkriterien sind anhand einer tabellarischen Übersicht darzulegen.

### § 4 Auswahlgespräch

(1) Das Auswahlgespräch wird von den Auswahlbeauftragten durchgeführt und dauert etwa 20 Minuten je Bewerberin oder Bewerber.

(2) Zum Auswahlgespräch werden Bewerberinnen oder Bewerber, die die Bewerbungsunterlagen vollständig und fristgerecht vorgelegt haben, durch die Auswahlbeauftragten schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt und Ort eingeladen. Die Ladung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie mindestens 10 Werktage vor dem Auswahlgespräch abgesandt wurde.

(3) Das Auswahlgespräch wird mit jeder Bewerberin oder mit jedem Bewerber einzeln geführt und ist nicht öffentlich. Bei mehr als 20 Bewerbern und Bewerberinnen kann eine Vorauswahl anhand der schriftlichen Bewerbungsunterlagen getroffen werden. Die Entscheidung darüber obliegt den Auswahlbeauftragten.

(4) Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird eine Niederschrift gefertigt, die die wesentlichen Gründe für die Beurteilung der Bewerberin oder des Bewerbers enthält.

### § 5 Auswahlbeauftragte

(1) Zur Durchführung des Auswahlgesprächs werden Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von der oder dem Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission im Auftrag des Präsidiums bestellt.

(2) Zu Auswahlbeauftragten werden bestellt:

a) zwei hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die in dem Masterstudiengang prüfungsberechtigt sind,

und

b) eine hauptberufliche akademische Mitarbeiterin oder ein hauptberuflicher akademischer Mitarbeiter, die oder der an der Durchführung des Masterstudiengangs beteiligt ist.

Die Bestellung erfolgt für das Auswahlverfahren zum Wintersemester 2009/10. Eine Stellvertretung ist nicht möglich.

(3) Die Auswahlbeauftragten schlagen unter Berücksichtigung der Eignung und Motivation dem Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – Bewerberinnen und Bewerber zur Zulassung vor.

(4) Die Auswahlbeauftragten können unter Fristsetzung geeigneten Bewerberinnen oder Bewerbern das

Nachreichen von fehlenden Nachweisen gestatten oder in Zweifelsfällen zusätzliche Auskünfte von Bewerberinnen oder Bewerbern einholen.

### § 6 Rangfolge

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens wird auf der Grundlage der Ergebnisse des Auswahlverfahrens eine Rangfolge gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

### § 7 Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium – Bereich Bewerbung und Zulassung – auf der Grundlage der von den Auswahlbeauftragten ermittelten Rangfolge.

(2) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz neu vergeben.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

### § 8 Aufbewahrung der Unterlagen und Einsichtnahme

(1) Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind von dem für die Verwaltung des Masterstudiengangs zuständigen Studienmanagement bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

(2) Den Bewerberinnen oder Bewerbern ist auf Wunsch Einsicht in die Ranglisten (ohne Namen) zu gewähren.

### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.